

den Werth der verbrauchten oder veräußerten Gegenstände, im Falle der Belastung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn eine unentgeltlich veräußerte Sache in Folge eines Zufalls untergegangen ist, der sie auch dann getroffen haben würde, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftsachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt worden sind, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§. 1815 o. (1815 mit §. 965 des Entw. II.) Hat der Vorerbe ein zu der Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des §. 965 des Entw. II entsprechende Anwendung.

342. (§. 6767 bis 6784.)

I. Zu §. 1815 d auf §. 99 war beantragt:

1. a) den Abs. 1 zu fassen:

Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes im Grundbuch eingetragenes Recht oder über eine zur Erbschaft gehörende auf Zinsen ausstehende Forderung ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Das Gleiche gilt von einer unentgeltlichen Verfügung des Vorerben über andere zur Erbschaft gehörende Gegenstände.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

b) statt des Abs. 2 zu bestimmen:

Wird ein zur Erbschaft gehörendes Recht für den Vorerben in das Grundbuch eingetragen, so ist zugleich das Recht des Nacherben einzutragen. Der Nacherbe kann verlangen, daß der Vorerbe das Recht für sich eintragen läßt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auf die zur Erbschaft gehörenden Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, entsprechende Anwendung.

2. als §. 1815 d zu bestimmen:

Ausgenommen¹⁾ sind Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden.

3. als §. 1815 d zu bestimmen:

Ausgenommen sind Verfügungen des Vorerben über Rechte an Grundstücken (mit Einschluß der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) sowie über solche Forderungen, für welche eine Hypothek bestellt ist.

¹⁾ Nämlich von dem Satze 1 des §. 1815 c der Anlage auf §. 99. Die Anträge 2 und 3 knüpfen an den §. 1815 c unmittelbar an.

4. im Falle der Annahme des Antrags 1 oder des Antrags 3 folgende Vorschriften hinzuzufügen:

§. 1815 d¹. In Ansehung einer auf Zinsen ausstehenden Forderung wird das Kündigungsrecht des Vorerben und des Schuldners durch die Vorschriften des §. 1815 d nicht berührt.

Der Vorerbe kann von dem Schuldner verlangen, daß der geschuldete Betrag für ihn und den Vorerben hinterlegt wird. Ist die Hinterlegung erfolgt, so ist der Nacherbe dem Vorerben verpflichtet, zur Wiederanlegung mitzuwirken.

Diese Vorschriften gelten auch für Grundschulden und für Rentenschulden.

5. hierzu der Unterantrag, den §. 1815 d¹ zu fassen:

Gehört eine Hypothekenforderung zur Erbschaft, so steht die Kündigung und Einziehung der Forderung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß der Schuldner das Kapital an ihn nach Verrichtung der Einwilligung des Nacherben zahlt oder für ihn und den Nacherben hinterlegt. Im Falle der Hinterlegung ist der Nacherbe dem Vorerben verpflichtet, in die Herausgabe zur Wiederanlegung einzuwilligen.

Diese Vorschriften gelten auch für eine zur Erbschaft gehörende Grundschuld oder Rentenschuld.

Verfügungs-
recht des
Vorerben über
Rechte an
Grundstücken,
insbesondere
Hypotheken.

A. Im §. 1815 d Abs. 1 wird von dem Satze des §. 1815 c, daß die Verfügungen des Vorerben über zum Nachlasse gehörige Sachen dem Nacherben gegenüber wirksam sind, hinsichtlich der Verfügungen über zur Erbschaft gehörende Grundstücke insoweit eine Ausnahme gemacht, als durch die Verfügungen das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigt wird. Der Antrag 1 dehnt diese Ausnahme nach dreifacher Richtung aus, und zwar auf alle Verfügungen über ein zur Erbschaft gehörendes im Grundbuch eingetragenes Recht und über zur Erbschaft gehörige auf Zinsen ausstehende Forderungen, sodann auf alle unentgeltliche Verfügungen über Erbschaftsgegenstände.

Durch die Beschlüsse zu §. 1815 c (vergl. C. 97 f. unter B a und c) sind die Verfügungen des Vorerben über Grundstücke und die unentgeltlichen Verfügungen, abgesehen von denjenigen, welche einer sittlichen oder Anstandspflicht genügen, dem Nacherben gegenüber bereits für unwirksam erklärt, und zwar ohne daß es auf eine Vereitelung oder Beeinträchtigung der Rechte des Nacherben ankommen soll. Insoweit sind also der §. 1815 d und der Antrag 1 hierzu bereits erledigt.

Die Frage, ob und inwieweit Verfügungen des Vorerben über verzinsliche Forderungen dem Nacherben gegenüber unwirksam sein sollen, wurde hier ausgelegt und zunächst nur in die Berathung der Frage eingetreten, inwieweit der Vorerbe mit Wirkung gegen den Nacherben über Rechte an einem Grundstück und über hypothekarisch gesicherte Forderungen verfügen kann. Der Antrag 2 ist mit der Ausdehnung der Ausnahme auf alle Rechte an Grundstücken außer Grundschulden, Rentenschulden und Hypotheken einverstanden. Der Antrag 3 dagegen steht auf dem Standpunkte des Antrags 1, unterscheidet sich von diesem jedoch einerseits dadurch, daß er die Hypotheken, Grund- und Renten-

schulden ausdrücklich erwähnt, andererseits dadurch, daß es gleichgültig sein soll, ob das Recht des Nacherben verletzt wird oder nicht.

Die Komm. nahm den Antrag 3 unter Ablehnung der übrigen Anträge, soweit sie zur Berathung standen, an.

Die Gründe waren:

Die zur Entscheidung stehende Frage lasse sich von verschiedenen Standpunkten aus prüfen. Gehe man von der Auffassung aus, welche dem Hauptantrag und dem Antrage 2 zu Grunde liege, so betrachte man den Vorerben als Treuhänder; ihm vertraue nach dieser Auffassung der Erblasser die Erbschaft in der sicheren Erwartung an, daß er sie gut verwalten und demnächst dem Nacherben herausgeben werde. Bei dieser Auffassung nähere sich das Verhältniß dem fideicommissum ejus, quod supererit, von welchem es sich im praktischen Resultate wesentlich nur durch die obligatorische Verantwortlichkeit des Vorerben unterscheide, da der Vorerbe verpflichtet sei, die Erbschaft so herauszugeben, wie sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung sein würde. Die Sicherung des Nacherben werde dann einerseits darin gefunden, daß der Vorerbe in der bezeichneten Weise verantwortlich sei und der Nacherbe unter gewissen Voraussetzungen Sicherungsmaßregeln, sogar die Entziehung der Verwaltung, fordern dürfe, andererseits darin, daß dem Erblasser unbenommen sei, den Vorerben in seiner Verfügungsbefugniß zu beschränken. Die andere in den Anträgen 1 und 3 vertretene Auffassung schließe sich an den Nießbrauch an, ohne jedoch die Konstruktion des Nießbrauchs zu wählen, greife also insofern wieder auf den Entw. zurück. Vom Nießbrauch unterscheide sie sich wesentlich dadurch, daß auch nach ihr der Vorerbe ein freieres Verfügungsrecht als der Nießbraucher, insbesondere volles Verwaltungsrecht, habe; die dem Vorerben auferlegte Beschränkung in der Verfügung über Rechte an Grundstücken und Hypothekenforderungen stelle sich nach dieser Auffassung als die Ausnahme dar, während bei der Konstruktion des Entw. die Beschränkung aus der Regel folge, daß der Vorerbe die Stellung eines Nießbrauchers habe.

Zu Gunsten der ersten Auffassung sei geltend gemacht worden, daß es sich hier um ein Vermögensganzes handle; der Nacherbe habe kein Recht darauf, die Erbschaft in der Gestalt zu bekommen, wie sie zur Zeit des Todes des Erblassers gewesen sei (vergl. Entsch. d. R. G. i. Civils. 17 S. 233). Die Verwaltung des Vorerben werde ferner regelmäßig eine längere Zeit dauern; die im Antrag 1 vorgeschlagene Beschränkung aber sei mit einer länger dauernden Vermögensverwaltung schwer vereinbar und führe im praktischen Erfolge zu einer empfindlichen Einengung des Vorerben in der Liquidation der Erbschaft und damit zu einer unerwünschten Verschleppung der Liquidation überhaupt. Auch die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere des Verkehrs mit Forderungen, verlange eine freiere Stellung des Vorerben. Namentlich sei derjenige gefährdet, welcher vom Vorerben eine Forderung abgetreten erhalten habe. Die Beschränkung des Vorerben entspreche auch nicht dem vermuthlichen Willen des Erblassers. Der Antrag 1 gehe überhaupt von einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegen den Vorerben aus; zu einem solchen liege hier, wo das Vertrauen des Erblassers den Vorerben zur Erbschaft berufen habe, keine Veranlassung vor. Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß in nicht zu unterschätzender

Weise durch die obligatorische Verantwortlichkeit des Vorerben und durch die Möglichkeit von Sicherungsmaßnahmen beim Mißbrauche seitens des Vorerben für das Recht des Nacherben gesorgt sei. Für die andere Auffassung spreche namentlich, daß der Wille des Erblassers unzweifelhaft dahin gehe, dem Nacherben den Stamm der Erbschaft zuzuwenden und zu erhalten. Zum Stamme eines Vermögens gehörten jedoch nach der heutigen Verkehrsauffassung nicht nur Grundstücke, sondern auch Rechte an Grundstücken, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Deshalb habe man auch im gesetzlichen Güterrechte die Vorschrift gegeben, daß der Mann zur Verfügung über diese Vermögensstücke der Zustimmung der Frau bedürfe. Von dieser Auffassung aus könne auch davon keine Rede sein, daß in den Beschränkungen des Vorerben ein Mißtrauensvotum gegen denselben liege.

Die zweite Auffassung erscheine als die richtigere. Zu einer Gefährdung des Verkehrs gebe sie, wenigstens hier, wo es sich nur um eingetragene Rechte handele, keinen Anlaß, da die Grundsätze über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs den guten Glauben in ausreichender Weise schützten. Daß bezüglich der durch eine Hypothek gesicherten Forderungen das Gleiche zu bestimmen sei, wie hinsichtlich der Hypotheken selbst, sei selbstverständlich.

§. 1818.
Kündigungs-
recht
des Vorerben.

B. Man kam zur Berathung des in den Anträgen 4 und 5 vorgeschlagenen §. 1815 d¹. Die Anträge 4 und 5 lehnen sich an einen von anderer Seite in anderem Zusammenhange vorgeschlagenen §. 1815 l⁵ an.¹⁾ Der Antrag 4 wurde zu Gunsten des Antrags 5 zurückgezogen und dieser aus folgenden Erwägungen angenommen:

Wenn man über das Kündigungsrecht des Vorerben eine Bestimmung nicht treffe, so stehe dasselbe dem Vorerben kraft seiner Verwaltungsbefugniß zu. Allein dann könnte die im §. 1815 d (oben A) getroffene Vorschrift leicht illusorisch gemacht werden. Deshalb und zur Abschneidung aller Zweifel sei die Annahme des Antrags 5 nothwendig.

Redaktionell wurde von einer Seite die Streichung des dritten Satzes im Abs. 1 des Antrags 5 unter Bezugnahme darauf angeregt, daß dieser Satz mit Rücksicht auf den §. 1815 e des allgemeinen Antrags entbehrlich erscheine. Die Komm. überwies die Prüfung dieser Frage der Red. Komm. Der §. 1818 des Entw. war damit erledigt.

C. Die Berathung des §. 1815 d Abs. 2 und des sich hierauf beziehenden Antrags 1 b sowie des Abs. 2 des Antrags 1 a wurde ausgesetzt.

§. 1820.
Anlegung der
zur Erbschaft
gehörigen
Gelder.

II. Es folgte die Berathung über den früher ausgesetzten Antrag:

zwischen dem §. 1815 b und dem §. 1815 c des in der Anlage zum vorigen Sitzungsprotokolle mitgetheilten allgemeinen Antrags als §. 1815 b¹ die Vorschrift einzuschalten:

Gelder, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung dauernd anzulegen sind, soll der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen.

¹⁾ Vergl. auf S. 122.

Dem Antrage liegt die Absicht zu Grunde, die Substanz der Erbschaft möglichst zu erhalten und die letztere in wirklichen Vermögensbeständen, nicht in Erfassungsprüchen gegen den Vorerben, auf den Nacherben übergehen zu lassen. Wie beim Nießbrauch und Pfandrecht an einer Forderung, bei dem ehemännlichen und elterlichen Nutzungsrechte (vergl. §§. 988, 1195 des Entw. II, §. 6 der Zus. d. Red. Komm. in IV S. 356, §. 1503 e der Vorl. Zus.¹⁾), soll dieses Ziel auch hier dadurch erreicht werden, daß der Vorerbe angewiesen wird, eine während der Dauer seines Rechtes nothwendig werdende Kapitalanlage nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften zu bewirken. Die bloße Verweisung des Vorerben auf eine „ordnungsmäßige“ Anlegung der Gelder würde, so wurde vom Antragsteller ausgeführt, den im Interesse des Nacherben gebotenen Satz nicht zum Ausdruck bringen, daß die Erhaltung des Kapitals der Erzielung einer Rente vorzugehen habe, da eine bei geringerer Sicherheit mehr Gewinn bringende Anlage nicht schlechthin als ordnungswidrig bezeichnet werden könne. Die Vorschrift solle also einerseits dem Nacherben gegen gewagte Geschäfte des Vorerben Schutz gewähren, da dieser im Allgemeinen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen habe, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflege, andererseits aber auch den Vorerben möglichst davor bewahren, daß er nach ungünstigem Ausgang eines Erfolg versprechenden Unternehmens später auf Ersatz des verlorenen Kapitals in Anspruch genommen werde. Durch die Vorschrift soll, wie ihr Wortlaut ergibt, dem Vorerben nicht zur Pflicht gemacht werden, alle in der Erbschaft bereits vorhandene Kapitalanlagen in mündelsichere zu verwandeln, sie soll vielmehr nur die Bedeutung haben, daß bei nothwendig werdenden Neuanlagen die gesetzlichen Grenzen eingehalten werden müssen.

Obwohl gegen den Antrag eingewendet wurde, daß derselbe zu weit gehe und ohne Schaden für den Nacherben entbehrlich sei, weil die Herabminderung der Haftung auf die in eigenen Angelegenheiten angewendete Sorgfalt nach allgemeinen Grundsätzen (§. 233 des Entw. II) den Vorerben von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreie, entschied sich die Mehrheit für die Annahme des Antrags. Man nahm an, daß derselbe mit dem hinsichtlich der Verwaltungspflicht des Vorerben gefaßten Beschlusse (zu §. 1815 b auf S. 96) nicht im Widerspruche stehe, daß vielmehr die Verletzung der dem Vorerben in der hier fraglichen Beziehung auferlegten Verpflichtung eine derjenigen Voraussetzungen bilden werde, unter denen der Nacherbe Sicherheitsleistung werde fordern können. Das Verhältniß der Vorschrift zu den sonstigen einschlägigen Bestimmungen wurde von einer Seite ohne Widerspruch dahin formuliert, daß, während der Vorerbe im Allgemeinen nur für die von ihm in eigenen Angelegenheiten beobachtete Sorgfalt einzustehen habe, bei der Anlegung von Geldern die Besonderheit bestehe, daß die gehörige Sorgfalt nur dann angenommen werde, wenn die Gelder mündelsicher angelegt würden.

¹⁾ Der §. 1503 e der Vorl. Zus. lautet:

Das zu dem Kindesvermögen gehörende Geld soll der Vater, soweit es nicht zur Befreiung der laufenden oder anderer für die Vermögensverwaltung erforderlichen Ausgaben nöthig ist, nach Maßgabe der für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§. 1664, 1665, 1667 für das Kind zinsbar anlegen.

§. 1822.
Sicherungs-
maßregeln für
Werthpapiere.

III. Zu §. 1822 lagen vor:

1. der auf §. 99 mitgetheilte §. 1815f sowie die Unteranträge zu diesem:
2. a) dem Abs. 1 beizufügen:

Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossamente versehen sind. Der Vorerbe kann verlangen, daß der Nacherbe seine Einwilligung zur Herausgabe der Papiere in öffentlich beglaubigter Form im voraus ertheile, wenn die Herausgabe zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft erforderlich ist.

- b) den Abs. 2 zu fassen:

Der Vorerbe kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, auf seinen Namen umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen.

3. dem §. 1815f beizufügen:

Gehört zu der Erbschaft eine Buchforderung gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so kann der Nacherbe verlangen, daß der Vorerbe der Buchbehörde gegenüber auf das Recht verzichtet, über die Forderung ohne Zustimmung des Nacherben zu verfügen.

4. im Antrage 2 den Satz 1 zu fassen:

Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere, die mit einem Blankoindossamente versehen sind, und andere Papiere gleich, an deren Inhaber der Schuldner zu leisten berechtigt ist.

Der §. 1815f unterscheidet sich von dem §. 1822 in der Hauptsache dadurch, daß die vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln nur auf Verlangen des Nacherben eintreten sollen. Weitere Abweichungen bestehen darin, daß mit den Werthpapieren auch die Erneuerungsscheine zu hinterlegen sind und daß neben den Hinterlegungsstellen die Reichsbank genannt wird, beides in Uebereinstimmung mit den zum ehelichen Güterrecht und zum Vormundschaftsrechte gefaßten Beschlüssen.

Die Anträge betreffen die Behandlung der Inhaberpapiere, der mit einem Blankoindossamente versehenen Orderpapiere, der Legitimationspapiere und der in das Reichsschuldbuch oder ein Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen.

Die Berathung wandte sich zunächst den Buchforderungen zu. Man unterschied die beiden Fälle, daß

a) schon beim Erbfall Buchforderungen im Nachlasse vorhanden gewesen und daß

b) während der Dauer des Rechtes des Vorerben solche durch Surrogation für die Erbschaft erworben sind. Der §. 1815f Abs. 2 faßt nur den letzten Fall ins Auge, der Antrag 3 will beide Fälle treffen. Von einer Seite wurde die Ansicht aufgestellt, die Buchschulden seien materiellrechtlich den Hypotheken gleich zu stellen, so daß nach dem bezüglich der letzteren zu §. 1815d bereits gefaßten Beschlüsse dem Nacherben gegenüber den Verfügungen des Vorerben über die Buchforderungen keine Wirksamkeit beizulegen sei, und zwar ohne Rücksicht auf die Eintragung einer Beschränkung, vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter. Dieser Auffassung wurde jedoch von der Mehrheit widersprochen. Man war der Ansicht, die Buchforderungen seien nach ihrer Ent-

stehung nicht den Hypotheken, sondern den Werthpapieren entsprechend zu behandeln, die Wirksamkeit der Beschränkung des Verfügungsrechts des Vorerben daher Dritten gegenüber von der Eintragung der Beschränkung abhängig zu machen. Dabei waren wiederum die Ansichten darüber getheilt, ob die Eintragung stets nur auf Antrag der Betheiligten oder auch von Amtswegen durch die Buchbehörde auszuführen sei. Gegen letzteres wurde eingewendet, daß seitens der Verwaltung des Reichs- und des preussischen Staatsschuldbuchs nie ohne Antrag verfahren werde. Lasse sich nun auch mit diesem Systeme die obligatorische Eintragung der Beschränkung vielleicht in der Weise vereinigen, daß die Buchbehörde durch Verweigerung der Eintragung des Vorerben bis zur Stellung des Antrags auf Eintragung des Rechtes des Nacherben einen Zwang ausübe, so gelte dies doch nur für die Fälle, wo die Buchforderung schon im Nachlasse vorhanden gewesen sei, weil die Buchbehörde nur hier von dem Rechtsverhältniß aus dem Erbschein oder der Verfügung von Todeswegen Kenntniß erhalte.

Zur Annahme gelangte der Antrag 3 in folgender veränderter Fassung:

Ge hört zu der Erbschaft eine Buchforderung gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so kann der Nacherbe die Einwilligung des Vorerben dazu verlangen, daß in das Schuldbuch die Beschränkung eingetragen wird, daß über die Forderung nicht ohne Zustimmung des Nacherben verfügt werden kann.

Man hielt für angemessen, daß die Beschränkung nur auf Verlangen des Nacherben eingetragen werde, weil die Eintragung nur im Interesse des Nacherben erfolgt und auf einem verzichtbaren Rechte beruht. Es soll auch mit der Bestimmung nur ein materiellrechtlicher Satz aufgestellt werden, die Form der Eintragung aber den Spezialgesetzen oder der Regelung im Verwaltungsweg überlassen bleiben.

Meinungsverschiedenheit bestand ferner darüber, ob bei der Annahme des Prinzips, daß zur Ausschließung der Wirksamkeit von Verfügungen des Vorerben gegenüber dem Nacherben in Bezug auf Buchforderungen die Eintragung einer Beschränkung erforderlich sei, nun noch neben dem Satze, daß der Vorerbe die Eintragung der Beschränkung zu veranlassen bzw. zu dulden habe, im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, daß mit der Eintragung der Beschränkung die bezeichnete Wirkung verbunden sei, um den erstrebten Zweck auch wirklich zu erreichen. Es wurde hierfür auf die gleichartige Bestimmung im Vormundschaftsrechte (§§. 1670, 1671)¹⁾ Bezug genommen und der Satz auf-

¹⁾ Die einschlägigen Stellen lauten in der Vorl. Zuf.:

§. 1670. Der Vormund hat die zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Rücknahme der hinterlegten Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann

Der Vormund kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

gestellt, daß im Allgemeinen Niemand durch Vertrag oder einseitige Erklärung gegenüber einem Anderen sich wirksam eine Verfügungsbeschränkung in der Weise auferlegen könne, daß er bei einem Rechtsgeschäft an die Mitwirkung eines Dritten gebunden sein wolle. Der Eintritt der Beschränkung müsse daher, wie im §. 1671, so auch hier vom Gesetze besonders ausgesprochen werden, während dies bei der entsprechenden Bestimmung des ehelichen Güterrechts¹⁾ deswegen entbehrlich sei, weil der Ehemann schon den allgemeinen Bestimmungen zufolge bei der Verfügung über die hinterlegten oder umgeschriebenen Papiere bezw. die Buchforderungen an die Zustimmung der Frau gebunden sei. Von anderer Seite wurde die Richtigkeit jenes Satzes bestritten und der §. 1671, soweit er an die im §. 1670 bezeichnete Verfügungsbeschränkung nicht noch weitere Beschränkungen anknüpft, als entbehrlich bezeichnet. Man einigte sich dahin, die Frage als redaktionell zu behandeln und zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung derselben die Red.Komm. mit der Prüfung zu beauftragen, ob zur Erreichung des durch den §. 1815f erstrebten Zweckes die Hinzufügung einer dem §. 1671 der Vorl. Zus. entsprechenden Vorschrift erforderlich sei oder ob umgekehrt der §. 1671 als entbehrlich gestrichen werden könne.²⁾

Nach der Erledigung der Buchforderungen wurden die Absätze 1, 2 des §. 1815f, welche von der Hinterlegung, Umschreibung und Umwandlung der Inhaberpapiere handeln, angenommen; der Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Wort „Verwerthung“ durch „Bereithaltung“ ersetzt werden soll. Auch der Abs. 3, welcher Inhaberpapiere, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, nebst den Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen von der Hinterlegungspflicht ausschließt, wurde früheren Beschlüssen gemäß gebilligt. Angenommen wurde ferner der Antrag 2a, welcher die Vorschriften des §. 1815f auf Orderpapiere ausdehnt, die mit einem Blankoindossamente versehen sind, und für den Fall des Bedarfs der hinterlegten Papiere zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft den Nacherben verpflichtet, seine Einwilligung zur Herausgabe in öffentlich beglaubigter Form zu erteilen. Abgelehnt wurde dagegen der Antrag 4, soweit er den Inhaber- und Blankopapieren auch die Legitimationspapiere gleich zu stellen bezweckt. Man erkannte an, daß diesen Papieren, namentlich mit Rücksicht auf die Sparkassenbücher, eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung zukomme und daß für den Nacherben die Gefahr bestehe, durch Leistung des

§. 1671. Der Vormund kann die nach Maßgabe des §. 1670 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückerheben

Sind nach Maßgabe des §. 1670 Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchschulden umgewandelt, so bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die aus der Umschreibung oder Umwandlung sich ergebenden Stammsforderungen des Mündels der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

¹⁾ Vergl. §. d¹ der Zus. d. Red.Komm. in IV S. 359.

²⁾ Die Red.Komm. hat einen dem §. 1671 der Vorl. Zus. entsprechenden Zusatz nicht für erforderlich gehalten, weil der Nacherbe durch das hier anzunehmende pactum in favorem tertii genügend geschützt wird und zu den §§. 991, 1291 des Entw. II aus dem gleichen Grunde geschwiegen ist.

Schuldners an den Präsentanten sein Recht zu verlieren. Man hielt es jedoch nicht für angemessen, den Vorerben hinsichtlich der Legitimationspapiere den gleichen Beschränkungen wie bezüglich der Inhaber- und Blankopapiere zu unterwerfen, nachdem man ihm über die auf Zinsen ausstehenden Forderungen die freie Verfügung belassen und die Legitimationspapiere in dieser Hinsicht an anderen Stellen des B.G.B. den Inhaberpapieren nicht gleich gestellt habe.

IV. Zu § 1823 lag der §. 1815e auf §. 99 mit dem Unterantrage vor, zwischen den Sätzen 1 und 2 folgende Vorschrift einzuschalten:

§. 1823.
Freiheit für
zur
Bewaltung
erforderliche
Verfügungen.

Wird die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung gegenüber einem Dritten geltend gemacht, so kann dieser die Beibringung der Einwilligung des Nacherben verlangen.

Die Anträge entsprechen zusammengekommen den §§. 1823, 1828 Abs. 2, 3, 1831. Der Hauptantrag geht über den Entw. insofern hinaus, als er auch dem Vorerben das Recht zuschreibt, vom Nacherben die Ertheilung der Einwilligung in beglaubigter Form zu verlangen, während der Entw. und der Unterantrag nur von dem Rechte des Dritten sprechen, die Beibringung der Einwilligung zu fordern. Man war darüber einverstanden, daß nur der eine oder der andere dieser Sätze aufgenommen zu werden brauche. Auch hielt man die Aufnahme des Satzes 1 des §. 1815e (bezw. des Entw.) für unnöthig, weil man annahm, daß in allen Fällen der Dritte (Schuldner, Cessionar) oder die angegangene Behörde (Hinterlegungsstelle, Grundbuchamt) die Beibringung der Genehmigung des Nacherben fordern und sich nicht auf eine Prüfung des Vorhandenseins der objektiven Erfordernisse einlassen werde. Man beschloß daher, den Satz 1 des §. 1815e zu streichen und nur den Satz 2, jedoch unter Streichung der Worte „im voraus“, beizubehalten.

V. Zu §. 1824 lag der auf §. 100 mitgetheilte §. 1815g Abs. 1 vor. Der Entw., dem Wortlaute nach weiter als der §. 1815d Abs. 1, bezweckt nur dasselbe wie der Antrag, nämlich die Zulässigkeit der Befreiung des Vorerben von den besonderen gesetzlichen Beschränkungen zu Gunsten des Nacherben. In diesem Sinne erfolgte die Annahme der Vorschrift, indem man darüber einig war, daß die zulässigen Befreiungen ihre Grenze in denjenigen Beschränkungen zu finden hätten, welche bei der Einsetzung des Nacherben auf den Ueberrest nach den §§. 1839 ff. für den Vorerben kraft Gesetzes bestehen.

§. 1824.
Erweiterung
der Rechte
durch
den Erblasser.

Die Berathung des Abs. 2 des §. 1815g wurde ausgesetzt.

343. (§. 6785 bis 6806.)

I. Zu §. 1826, welcher von der Eintragung des Rechtes des Nacherben bei Eintragungen in das Grundbuch handelt, lagen vor:

§. 1826.
Eintragung in
das
Grundbuch.

1. der §. 1815d Abs. 2 mit dem §. 1815g Abs. 2 auf §. 99, 100;

2. hierzu die Unteranträge:

a) den §. 1815d Abs. 2 zu fassen:

Wird ein zur Erbschaft gehörendes Recht für den Vorerben in das Grundbuch eingetragen, so ist zugleich das Recht des Nacherben einzutragen. Der Nacherbe kann verlangen, daß der Vorerbe das Recht für sich eintragen läßt.